

S-2 Anträge auf Änderungen Satzung und LschiedsO Landesverband Sachsen-Anhalt

Gremium: Landesschiedsgericht (Ulrike von Thadden, KV Anhalt-Bitterfeld; Beate Thomann, SV Halle; Peter Osten, KV Harz; Katja Wolke, SV Magdeburg)

Beschlussdatum: 17.07.2017

Tagesordnungspunkt: 4. Anträge zur Änderung der Satzung des Landesverbandes

1 Der Landesparteitag möge beschließen:

2 Antrag A: § 3 Abs. 7 der Satzung wird gestrichen.

3 Begründung: Der zu streichende Satz lautet: „Der Ausschluss ist wirksam, wenn
4 das zuständige Schiedsgericht die Ausschlussentscheidung getroffen hat.“ Es muss
5 jedoch berücksichtigt werden, dass die Berufung aufschiebende Wirkung hat und
6 den Eintritt der Rechtskraft hindert.

7 Antrag B: § 9 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz der Satzung „eine Wiederwahl ist
8 möglich“ wird geändert in : „die Wiederwahl ist möglich“.

9 Begründung: Die jetzige Formulierung ist missverständlich, weil die Betonung auf
10 „eine“ liegen kann – das hieße, dass die Schiedsrichter längstens für 4 Jahre
11 gewählt werden können. Oder die Betonung liegt auf „Wiederwahl“, danach können
12 die Schiedsrichter mehrmalig wiedergewählt werden.

13 Allgemein wird von Letzterem ausgegangen, mehrmalige Wiederwahlen sind möglich
14 und zulässig und werden so praktiziert. Dies verdeutlicht die beantragte
15 Änderung.

16 Antrag C: Redaktionell: In Abs 2 Satz 2 ändern Abs. 2 Abs. 1.

17 Antrag D: Redaktionell: den Gender-Star verwenden in allen Regelungen.

18 Antrag E: Vor § 1 der LSchiedsO wird eingefügt: „Der Sitz des
19 Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.“

20 Begründung: der gesamte Absatz lautet mit der Änderung: Diese Schiedsordnung
21 regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht. Zusammensetzung und
22 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes sind in der Satzung des Landesverbandes
23 geregelt (§ 9). Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS
24 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

25 Damit ist für alle Beteiligten deutlich, an welche Adresse Anträge, Anfragen
26 etc. zu richten sind. Nämlich an die Adresse der Landesgeschäftsstelle.

27 Antrag F: § 1 Abs. 5 der LSchiedsO wird ergänzt: „Die benannten Beisitzer*innen
28 müssen Mitglied von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN sein.“

29 Begründung: Die Parteien haben das Recht, je eine weitere Beisitzer*in zu
30 benennen. Die benannten Schiedsrichter*innen erhalten vertrauliche Informationen
31 über parteiinterne Angelegenheiten und müssen deshalb Mitglied unserer Partei
32 sein.

33 Antrag G: In § 2 Abs. 1 der SchiedsO wird „prinzipiell“ gestrichen und lautet
34 dann: „Anträge an das Landesschiedsgericht sind schriftlich einzureichen, zu
35 begründen und erforderlichenfalls mit Beweismitteln zu versehen.“

36 Begründung: Von dem Schriftformerfordernis gibt es keine Ausnahme.

37 Antrag H: In § 2 Abs. 2 der SchiedsO wird „bei dem Landesschiedsgericht“
38 eingefügt, der Satz heißt somit: „Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die
39 Bezug genommen wird, müssen in 4facher Ausfertigung bei dem
40 Landesschiedsgerichteingereicht werden.“

41 Die nachfolgende Passage wird gestrichen.

42 Begründung: Einreichung bei Vorsitzenden oder Beisitzern wäre nur bei Kenntnis
43 von deren Adresse möglich und damit ungewöhnlich.

44 Antrag I: § 2 Abs. 3 LSchiedsO wird gestrichen, Abs. 4 alte Fassung wird Abs. 3.

45 Begründung: Der Sitz des LSchiedsG ist die Landesgeschäftsstelle, damit erübrigt
46 sich Abs. 3.

47 Antrag J: In § 3 LschiedsO wird ein neuer Abs. 5 eingefügt: „Das LSchiedsG
48 ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.“

49 Begründung: Klarstellung, Text wie BSchiedsO